

Kompakt – Was ist zu tun?

kompakt

Was ist zu tun? Unsere Vereinsberatung hat für Sie die meistgestellten Fragen zum Thema „Sport mit Flüchtlingen und Asylbewerbern“ zusammengefasst:

BLSV-Versicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber

Mit dieser Versicherung können Flüchtlinge und Asylbewerber in den bayerischen Sportvereinen am Vereinsangebot teilnehmen.

Die Vereine haben eine kostenfreie Absicherung im Schadensfall. Die Versicherung ist gültig für alle BLSV-Mitgliedsvereine. Abgedeckt sind Unfall- und Haftpflichtschäden laut den Bedingungen der aktuellen ARAG-Sportversicherung.

Die am Vereinsangebot teilnehmenden Personen müssen dem BLSV nicht gemeldet werden. Die Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen keinen Mitgliedsstatus für diese Versicherung.

Bei Fragen zur Versicherung melden Sie sich bitte unter folgender Telefonnummer oder per E-Mail bei der ARAG:

Telefon (089) 15702-387

E-Mail: vsbmuenchen@arag-sport.de

Minderjährige

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen.

Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Weitere Fragen hierzu richten Sie bitte an die entsprechenden örtlichen Behörden.

Quelle: Broschüre des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“, Seite 3

Medizinische Versorgung

Grundsätzlich nehmen Asylbewerber am allgemeinen medizinischen Angebot teil, es besteht das Recht zur freien Arztwahl. Gemäß §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt eine Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen bzw. wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Die Abrechnung erfolgt über Krankenscheine, ausgegeben von den örtlichen Trägern. Im Falle einer akuten und schwerwiegenden Sportverletzung wäre demnach die ärztliche Versorgung sicher gestellt.

Quelle: §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz und Antwort des Bayerischen Sozialministeriums auf Anfrage des BLSV

Residenzpflicht

Die Aufenthaltsgestattung des Asylbewerbers ist räumlich, nach § 56 des Asylverfahrensgesetzes, auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Das heißt, dass sich der Asylbewerber in der Regel im ihm zugewiesenen Regierungsbezirk frei bewegen kann. Diese Informationen teilen die zuständigen örtlichen Behörden schriftlich mit. Möchte der Asylbewerber zu einer sportlichen Veranstaltung außerhalb seines Bezirkes reisen, dann muss dies bei den örtlichen Behörden, am besten mit Begründung, genehmigt werden. Eine Gesetzesanpassung ist allerdings derzeit in der Diskussion.

Quelle: § 56 Asylverfahrensgesetz (Stand: 10/2014)

Mitgliedschaft im Verein

Ausschlaggebend für die Regelungen der Mitgliedschaft ist die jeweilige Satzung des Vereins. Möchten Sie als Verein Möglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbewerber schaffen, in Ihrem Verein Mitglied zu werden, müssen Sie dies in der Satzung festschreiben. Vor allem für das Mitwirken im Wettbewerbsbetrieb der bayerischen Fachsportverbände ist eine Mitgliedschaft im BLSV Voraussetzung. Ohne den Nachweis der Mitgliedschaft erhalten die Flüchtlinge und Asylbewerber keinen Spielerpass oder ähnliches. Ansonsten gelten in der Regel die Bedingungen der Fachverbände für die Erteilung der Spielerlaubnis.

Wer gibt Auskunft?

- Bei Fragen steht Ihnen gerne die Vereinsberatung des BLSV unter folgender Telefonnummer oder per E-Mail zur Verfügung: (089) 15702-400 oder vsb@blsv.de. Im Bereich des Vereinsservice auf der Online-seite „www.blsv.de“ finden Sie weitere Informationen zum Thema.
- Auf der Online-seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „www.bamf.de“ finden Sie viele weitere Informationen zum Thema. Unter anderem die Broschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“.
- Den Bürgerservice des BAMF erreichen Sie von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr unter folgender Telefonnummer: (0911) 9436390.

Quelle : bayernsport Nr. 45 vom 04.11.2014 / Seite 5